

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

Vergütung für Lehraufträge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen sowie an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen in wissenschaftlichen Fächern

RdErl. d. MWK v. 9. 10. 1984 — Z 42-03 435/3.6 —

— GültL 93/20 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: a) RdErl. v. 27. 12. 1983 (Nds. MBl. 1984 S. 215), geändert durch RdErl. v. 17. 4. 1984 (Nds. MBl. S. 589)
b) RdErl. v. 26. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1272), geändert durch RdErl. v. 25. 5. 1983 (Nds. MBl. S. 595)
— GültL 93/15, 17, 18, 19 —

I.

Der Bezugerlaß zu a wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.3.1 erhält folgende Fassung:
 - „2.3.1. Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des höheren Dienstes erhalten 30 DM,
Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben eines Professors erhalten 38 DM je Einzelstunde.“
2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren
3.1 Vergütung
Die zahlungsanordnende Dienststelle ist über den Umfang des Lehrauftrages zu unterrichten, z. B. durch Übersenden eines Abdrucks des Lehrauftrages. Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluß der Tätigkeit, spätestens zum Schluß des Semesters, berechnet. Der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluß des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. Er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. Die Hochschule teilt der zahlungsanordnenden Dienststelle auf Grund dieser dienstlichen Erklärung mit, daß der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde bzw. wie viele Einzelstunden ausgefallen und nicht nachgeholt worden sind. Bei Lehrbeauftragten, die einem Fachbereich, einer Betriebseinheit oder einer wis-

senschaftlichen Einrichtung zugeordnet sind, erfolgt die Mitteilung durch die jeweilige Einrichtung.

3.2 Abschläge

Der Lehrbeauftragte, dem ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wurde, erhält Abschläge auf die voraussichtlich zu erwartende Vergütung. Er kann auf die Zahlung von Abschlägen verzichten. Als Abschlag wird jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für ein Semester zu zahlenden Gesamtvergütung zum 15. eines jeden Monats im Semester gezahlt. Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholt Einzelstunden ist zurückzuzahlen oder ggf. mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

Die Abrechnung der Abschläge erfolgt zum Schluß des Semesters nach Eingang der Mitteilung der Hochschule. Die Abrechnung ist von der zahlungsanordnenden Dienststelle zu überwachen. Sie hat ggf. die Zahlung von Abschlägen für ein neues Semester einzustellen, sofern ihr die Mitteilung drei Monate nach Beendigung des Semesters noch nicht vorliegt. In der Kassenanordnung über die Abrechnung der Abschläge hat sie zu bescheinigen, daß alle im betroffenen Semester geleisteten Abschläge abgerechnet wurden.

Die Vergütung für Lehraufträge, die für einen kürzeren Zeitraum als ein Semester erteilt wurden oder bei denen der Lehrbeauftragte auf die Zahlung von Abschlägen verzichtet hat, wird nach erfolgter Abrechnung (Nr. 3.1) zum Schluß der Tätigkeit, spätestens zum Schluß des Semesters, ausbezahlt.

3.3 Für Lehraufträge, die gemäß Nr. 7.2 des Bezugerlasses zu b widerrufen worden sind und bei denen die ersten beiden Lehrveranstaltungen mangels Hörer nicht durchgeführt werden konnten, kann für die Vorbereitung des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung, höchstens zweier Einzelstunden, gezahlt werden.“

II.

Dieser RdErl. tritt mit Beginn des Wintersemesters 1984/85 in Kraft. Soweit Abschläge bereits nach der bisherigen Regelung in Nr. 3.2 des Bezugerlasses zu a berechnet und zur Zahlung angeordnet worden sind, kann es im Wintersemester 1984/85 dabei verbleiben.

An die Hochschulen,
das Niedersächsische Landesverwaltungsamt.

— Nds. MBl. Nr. 42/1984 S. 872